

Beilage XXXI.

B e r i c h t

des für die Regierungsvorlage eines Gesetzes betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden eingesetzten Ausschusses.

Hoher Landtag!

Das Reichsgesetz vom 30. April 1870 R. G. Bl. Nr. 68 hat im § 5 die Bestimmung, daß der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die h. Regierung am 6. Dez. 1873 den Entwurf eines Landesgesetzes betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem h. Landtage vorgelegt, welcher mit Beschluß vom 23. Dezember 1873 diese Angelegenheit dahin erledigte, daß vor Allem im Benehmen mit der politischen Behörde, über Einvernehmen der k. k. Bezirksärzte und der betreffenden Gemeinden begründete Vorschläge über einzelne Gemeinde- oder zusammengelegte Sanitätsprengel nach politischen Bezirken eingeholt, und daß der Stand der derzeitigen Gemeindeärzte und Hebammen im Lande, deren derzeitige Bestallung und dießfälliger Bezug aus Gemeindegeldern oder Fonds erhoben werde.

Diese Erhebungen sind im Laufe des Jahres 1874 erfolgt und deren Resultat ergab laut des dem Landtage am 3. Oktober 1874 vorgelegten Berichtes, daß die Organisirung des Sanitätsdienstes im Sinne und Umfang der Regierungsvorlage hierlands weder nothwendig noch wünschenswerth sei, indem sie den ohnehin schon mit allerlei Lasten, namentlich des Armen- und Schulwesens, des Wasser- und Straßenbauwesens überbürdeten Gemeinden, von denen viele klein und arm sind, fast unerschwingliche Opfer aufladen würde, welche mit dem sehr fraglichen Nutzen derselben nicht im Verhältnisse stehen, daß die bisher bestandene Organisation des Sanitätswesens im Lande sowohl den sanitären Bedürfnissen des Volkes, als den Anforderungen der sanitätspolizeilichen Verwaltung so vollständig genügt habe und noch genüge, daß kaum irgendwoher eine Klage, Beschwerde oder Bemänglung laut geworden sei, sondern nur der Wunsch, daß diese befriedigenden Zustände im Interesse ihrer gedeihlichen Fortentwicklung dem autonomen Wirken der Gemeinden möglichst überlassen bleiben mögen.

Gestützt auf dieses Ergebnis der Erhebungen hat der hohe Landtag am 5. October 1874 beschlossen, in Hinsicht auf die Landesverhältnisse Vorarlbergs einstweilen in die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes im Lande nicht einzugehen.

Mit dieser Erledigung blieb die Sache auf sich beruhen, bis mit Erlaß vom 8. Juli 1887, Nr. 13662 sich die hohe k. k. Statthalterei wiederum an den vorarlberger Landesauschuß gewendet hat, um dessen Mitwirkung zum endlichen Zustandekommen eines Gesetzes betreffend die Regelung des Gemeindefsanitätsdienstes herbeizuführen, und nachdem der Landesauschuß in seiner Antwort vom 27. August in reservirter Haltung beharrte, fand sich schließlich die hohe Regierung bestimmt, dem hohen Landtage abermals den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vorzulegen, der als Beilage IX. den stenografischen Protokollen gegenwärtiger Session beiliegt.

Der Ausschuß hat nun nach genauer Einsichtnahme in das umfangreiche Actenmateriale diesen Gesetzentwurf in Vergleichung mit dem diesbezüglich im Nachbarlande Tirol seit 3 Jahren bestehenden Gesetze und mit Rücksicht auf die dort gemachten praktischen Erfahrungen welche bereits zu weiteren Aenderungen geführt haben dürften, sorgfältig geprüft, und schließlich eine gänzliche Umarbeitung desselben vorgenommen, die er hiemit dem hohen Landtage auf Grund eines per majorem gefaßten Beschlusses zur unveränderten Annahme empfiehlt.

Diese Umänderung ist, wie leicht ersichtlich, in doppelter Richtung erfolgt. Zunächst soll durch diese Regulirung des Sanitätswesens den Gemeinden nicht eine neue materielle Last auferlegt werden, insoweit die bereits bestehende nicht ohnehin in Folge Mangels an Aerzten sich erhöht, und es mußte daher die Bestimmung fixer Gehalte (§ 9 der Regierungsvorlage) gänzlich fallen gelassen werden. Es ist dieses hierlands bekanntlich eine Frage, die sich thatsächlich überall von selbst regelt, und so weit dieses nicht der Fall, gesetzlich schwer geregelt werden könnte. Die Gemeinden zahlen bereits namhafte Gehalte, sogen. Wartgelber an die Aerzte auf Grund freier Verträge. Es liegen bereits Beispiele vor, daß trotz hohen Gehaltes in Gebirgsgegenden Aerzte nicht mehr zu bekommen sind. Es dürfte daher auch bald in unserem Lande die Erfahrung zeigen, daß, um dem Mangel an Aerzten auf dem Lande thatsächlich abzuhelfen wohl ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, und erlaubt sich der gefertigte Ausschuß in dieser Richtung dem hohen Landtage nebst diesem Gesetze auch einen besondern Antrag vorzulegen.

Weiters hat die Regierungsvorlage auch in ihrer Form eine wesentliche Modifikation erhalten mit Rücksicht auf hierlands bestehende eingelebte Verhältnisse. Es sollte auch nicht durch die Form der Ansicht hervorgerufen werden, daß es sich um eine neue, fremdartige und bureaukratische Maschinerie handle, wie deren unsere Zeit leider so viele hervorgerufen, mehr zur Last als zum Nutzen der Bevölkerung, sondern es soll nur der Zustand, wie er sich als eine absolut nothwendige Ordnung des Sanitätswesens schon praktisch herausgebildet hat, und dort, wo die Gemeindeverhältnisse geordnet sind, auch thatsächlich besteht, insoweit eine gesetzliche Norm erhalten, daß den staatlichen Behörden die selbstverständlich und gesetzlich im Interesse der Sanität nothwendige Einflußnahme ermöglicht werde.

Man wird sich angesichts der in den meisten Theilen unseres Landes immerhin leidlich und theilweise sehr gut geordneten Sanitätsverhältnisse nicht der Hoffnung hingeben können, daß mit diesem Gesetze Außerordentliches erreicht werde, aber daß mit demselben eine gewisse Ordnung in die auf diesem Gebiete zwischen den Aerzten, Gemeinden, Behörden nothwendigen Arbeiten gebracht, und damit diese Obliegenheiten erleichtert werden, gewiß nur zum Vortheil der Sache selbst, kann doch kaum in Abrede gestellt werden.

Schließlich sei nur noch beigefügt, daß einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage, wie § 13 und 14, lediglich aus dem Grunde fallen gelassen wurden, weil letztere selbstverständlich, erstere aber hierlands, soweit sie nicht schon in der Armengesetzgebung erscheint, eine Sache betrifft, die thatsächlich einer gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Bei einem Zustande solcher Hilflosigkeit eines Menschen,

wie ihn § 13 der Regierungsvorlage in's Auge faßt, wird in jeder Gemeinde nicht aus gesetzlichem Zwange, sondern aus höhern Motiven immer Hilfe geboten.

Gestützt auf diese Ausführungen wird daher gestellt der

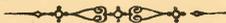
A n t r a g:

1. Es sei dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden vom h. Landtage die Zustimmung erteilt.
2. Es werde dem Landes-Ausschusse aufgetragen, sich mit einer h. Regierung zu dem Zwecke in das Einvernehmen zu setzen, um geeignete Maßnahmen zu erzielen, damit den Landgemeinden ein genügendes ärztliches Personale gesichert, und die für Handhabung des Sanitätsdienstes erforderlichen Auslagen nicht zu unerträglichen Lasten für die Gemeinden gesteigert werden.

Bregenz, am 19. Dezember 1887.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.



Gesetz vom

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Giltig für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 N.-G.-Bl. Nr. 68 anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch die Bestellung von Gemeindecärzten liegt den Gemeinden ob.

Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen, oder sich zu diesem Zwecke mit andern Gemeinden zu vereinigen.

Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeinde-Fractionen mit einer andern Gemeinde vereinigen.

§ 2.

Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet eine Sanitätsgemeinde.

§ 3.

Die Bildung einer Sanitätsgemeinde, sowohl durch den Beschluß einer einzelnen Gemeinde, als durch freie Vereinbarung mehrerer Gemeinden oder Fractionen, bedarf der Genehmi-

gung der Statthaltereı im Einverständnisse mit dem Landesauschusse.

§. 4.

In Ermanglung einer Vereinbarung kann die Statthaltereı nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landesauschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätsgemeinde und deren Ausdehnung festsetzen und hat hiebei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fraktionen, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen.

Zu derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsgemeinden geändert werden.

§ 5.

In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätsgemeinden steht die Ernennung der Gemeindecärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderer Bezüge, die Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtsstizes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu.

Die Ernennung kann im Wege eines besondern Uebereinkommens oder des Concurres erfolgen.

§ 6.

In den aus mehreren Gemeinden oder Fraktionen bestehenden Sanitätsgemeinden werden die im § 5 erwähnten Rechte durch die nach § 7 zu bildende Vertretung der Sanitätsgemeinde ausgeübt.

§ 7.

Die Vertretung der aus mehreren Gemeinden oder Fraktionen gebildeten Sanitätsgemeinde obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet werden, wobei nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde oder Fraktion, welche weniger als 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen hat.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dieselbe versammelt sich an dem einverständlich oder vom Landesauschusse zu bestimmenden Orte, wählt zum Voritze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse erlassen.

§ 8.

Als Gemeindecarzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§ 9.

Jede Ernennung eines Gemeindecarzes ist vor Ausstellung des Anstellungsdekretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualifikation desselben anzuzeigen.

Erhebt diese Behörde gegen die Ernennung des Gemeindecarzes keine Einwendung und hat der Landesauschuss über allfällige Rekurse entschieden, so fertigt der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Obmann, das Anstellungsdekret aus und die politische Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart die eidesstattige Angelobung vor.

§ 10.

Der Gehalt des Gemeindecarzes ist von der Sanitätsgemeinde in der durch besonderes Uebereinkommen oder durch die Concurtsbedingungen festgesetzten Weise abzuführen.

Im Falle, als in einer aus mehreren Gemeinden oder Fraktionen bestehende Sanitätsgemeinde eine Einigung über das Concurrrenz-Verhältnis nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landesauschusse bestimmt.

§ 11.

Das Amt des Gemeindecarzes ist ein öffentliches Amt, und derselbe ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68 zugewiesenen Verpflichtungen.

§ 12.

Die dem Gemeindecuarzte zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindecuarztes hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen.

Die Dienstesentlassung erfolgt durch die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Landesauschusse und kann auch im Falle wahrgenommener Mischeignung angeordnet werden.

§ 13.

Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindecuarzt über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindecuarzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 14.

In jenen Sanitätsgemeinden, in welchen geeignete Elemente für eine ständige Gesundheitscommission vorhanden sind, ist eine solche zu bilden.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Gesundheitscommissionen werden im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse getroffen.

§ 15.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

